

## **1947: 14.6. und 18.10. in Essen**

Die Versammlung am **14.6.1947** wählt nach der Erledigung einiger Turnierfragen folgenden Vorstand:

1. Vorsitzender Josef Berken (Köln)
  2. Vorsitzender Paul Boas (Menden)
- Geschäftsführer Herbert Preuß, Velbert  
Kassierer Alfred Schreiber (Wengern)  
Spielleiter Heinrich Hummernbrum (Gelsenkirchen)  
Jugend Hermann Meyer (Weidenau)

Quelle: „Vom Westdeutschen Schachbund zum Schachbund Nordrhein-Westfalen" (125 Jahr-Feier des SBNRW)

Eine Niederschrift war bisher nicht aufzufinden. Es liegen lediglich die Besetzungsliste des Vorstandes und die Satzung vor:

Am 18.10.1947 wurden in den Vorstand gewählt:

1. Vorsitzender Dr. Gruhl
- Stellvertreter Dr. Rasquin  
Geschäftsführer Preuß  
Kassenwart Hillers  
Spielleiter Boas  
Jugendleiter Dracke  
Pressereferent Hermann  
Satzungsausschuß Dr. Löhren, Ottensmeyer, Schäfer  
Kassenprüfer Dr. Löhren, Bauer

### **Satzung**

**des**

### **Schachbund Nordrhein-Westfalen**

#### **§ 1**

##### **Zweck des Bundes**

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen ist eine kulturelle und ideelle Organisation zur Förderung und Pflege des Schachspiels.

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 2**

##### **Sitz und Bereich des Bundes**

Der Sitz des Bundes ist Düsseldorf.

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen setzt sich aus den Schachvereinen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen.

#### **§ 3**

##### **Untergliederung**

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen besteht aus folgenden Untergliederungen:

A.

Schachverband Nordwestfalen

Schachverband Südwestfalen

Schachverband Industriegebiet

Schachverband Mittelrhein

Schachverband Niederrhein

B.

Aus den Bezirken der 5 Schachverbände. Die Bezirke umfassen das Gebiet der Stadt- bzw. Landkreise der 5 Schachverbände.

C.

Aus den Schachvereinen der einzelnen Bezirke, wobei die Anzahl der bestehenden Vereine an einem Ort unbeschränkt ist.

#### § 4

##### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person, gleich welcher Nation und Rasse, werden.

Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zu einem Schachverein voraus.

Mitglied des Bundes wird, wer sich einem Schachverein anschließt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Verein.

Firmen- oder Behördenvereine werden im Schachbund Nordrhein-Westfalen nicht aufgenommen.

#### § 5

##### **Vorstand und Organe des Bundes**

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen wird nach demokratischen Grundsätzen vom Bundesvorstand geleitet.

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Geschäftsführenden Vorstand:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) Bundesgeschäftsführer
- 3.) Bundeskassierer
- 4.) Bundesspielleiter
- 5.) Bundesjugendwart

b) dem erweiterten Vorstand:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) Bundes-Geschäftsführer
- 3.) Bundes-Kassierer
- 4.) Bundes-Spielleiter
- 5.) Bundes-Jugendwart
- 6.) 5 Beisitzer, die aus den 5 Vorsitzenden der 5 Landesverbände bestehen

Diese 5 Beisitzer wählen unter sich einen stellvertretenden Bundes-Vorsitzenden.

Hierzu bei Beratungen von Fachfragen:

den Spelausschuß:

Bundesspielleiter

5 Beisitzer, die aus den 5 Verbandsspielleitern der 5 Landesverbände bestehen.

dem Jugendausschuß:

Bundes-Jugendwart

5 Beisitzer, die aus den 5 Verbandsjugendwarten der 5 Landesverbände bestehen

## § 6

### **Verwaltung**

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet eigene, und durch Mitglieder oder durch eine der Untergliederungen eingereichten Vorschläge aus, ohne über deren Durchführung beschließen zu können.

Der erweiterte Vorstand kann die Durchführung oder Ablehnung der durch den geschäftsführenden Vorstand ausgearbeiteten Vorlagen beschließen, wobei alle Fachfragen durch den jeweiligen Fachausschuß

- a) Organisation
- b) Spielfragen
- c) Jugendfragen

selbständig bearbeitet werden können. Alle gefaßten Beschlüsse müssen in kürzester Frist im Bundesorgan veröffentlicht werden.

Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt durch die Bezirksdelegierten, in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bundesvorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## § 7

### **Bundeskongreß**

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen tritt jährlich einmal zu einem außerordentlichen (*Anmerkung der Redaktion: gemeint ist wohl ein „ordentlicher“*) Schachkongreß zusammen, der - soweit es die Umstände erlauben - im Anschluß an die Schachmeisterschaften von Nordrhein-Westfalen abgehalten wird.

Der Bundesvorstand ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr dem gesamten Schachbund von Nordrhein-Westfalen, vertreten durch seine Bezirksdelegierten, einen umfassenden Rechenschaftsbericht abzulegen.

Ein außerordentlicher Bundeskongreß kann jederzeit einberufen werden:

auf Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes

auf Beschluß des erweiterten Vorstandes

auf Antrag von mehr als 50 % der Mitglieder des Bundes.

Von jedem Bundeskongreß muß spätestens 8 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung mit genauer Angabe der Tagesordnung, an die Bezirke ergehen. Wenn die Umstände es erlauben, kann ein außerordentlicher Bundeskongreß kurzfristiger einberufen werden. In diesem Falle müßten die Einladungen spätestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich abgehen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundeskongreß ist beschlußfähig.

Jeder Bezirk erhält für je 50 Mitglieder eine Stimme. Bei vorhandenen Reststimmen wird für Mitgliederzahl bis einschließlich 25 keine, bei Mitgliederzahl ab 26 eine weitere Stimme gewährt.

## § 8

### **Protokollführung**

Über jeden Bundeskongreß und über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen

Protokolle über den Bundeskongreß sind spätestens innerhalb 4 Wochen durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen, und müssen nach der Bestätigung in den amtlichen Mitteilungen des Bundes veröffentlicht werden.

Protokolle über Vorstandssitzungen müssen auf Antrag des Schachverbandes ebenfalls veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Forderung beim Bundesgeschäftsführer zu erfolgen.

## § 9

### **Beiträge**

Der Bundesbeitrag wird auf dem Bundeskongreß jeweils festgesetzt, und ist halbjährlich im Voraus durch den jeweiligen Schachverband zu zahlen. Stichtage für die Bezahlung sind: der 15.1. und der 15.7. jeden Jahres.

Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahre sind beitragsfrei. Jugendliche (bis zum vollendeten 20. Lebensjahre) zahlen

die Hälfte der Beiträge.

Bei unpünktlicher Beitragszahlung erlöschen für den Betreffenden bzw. Für alle Mitglieder der betreffenden Verbände (Bezirke) alle Rechte und Ansprüche für die Dauer des Beitragsrückstandes.

## **§ 10**

### **Ausschluß**

Ausschlüsse können auf Antrag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Turnierordnung**

Zum Zwecke der einwandfreien Regelung der Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Bundes, stellt der Bundesspielausschuß im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, eine für den gesamten Bundesbereich gültige, und für alle Bundesmitglieder bindende Turnierordnung auf, die dem Bundeskongreß zur Entscheidung vorzulegen ist.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr

## **§ 13**

### **Auflösung des Bundes**

Über die Frage der Auflösung des Bundes entscheidet der Bundeskongreß auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Tagung. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Bundes bestimmt der Bundeskongreß über die am Tage der Auflösung vorhandenen Vermögensbestände.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungen gelten sinngemäß auch für alle Unterorganisationen des Bundes. Die Untergliederungen sind berechtigt, eigene Satzungen aufzustellen, sofern diese in Form und Inhalt den Satzungen des Bundes nicht widersprechen. Alle Satzungsänderungen bedürfen einer absoluten, d.h. 2/3 Stimmenmehrheit.

Die Satzungen treten mit dem Gründungstag des Schachbundes Nordrhein-Westfalen in Kraft.